

Leerer Magen und Körpergeruch

Sportler wehrt sich gegen den Vorwurf, bei Wettkämpfen zu stinken

Eine überregionale Zeitung beschäftigt sich im Vorfeld der Olympischen Spiele von London online mit den Methoden der Kampfvorbereitung eines Judokas. Um sein Gewicht zu reduzieren, nehme er einen leeren Magen und Körpergeruch in Kauf. Er lege Wert darauf, nicht geduscht zu sein. Ansonsten würde seine Haut das Wasser aufsaugen, was wiederum das Kampfgewicht erhöhen würde. Ein für London nominierter Teilnehmer der olympischen Judo-Wettkämpfe ist in diesem Fall der Beschwerdeführer. Er hält es für gemein und herabwürdigend, dass die Zeitung ihm unterstelle, während seiner Wettkämpfe zu stinken. Selbstverständlich dusche er vor jedem Kampf. Die Redaktion nimmt zu der Beschwerde nicht Stellung.

Die Zeitung hat gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht verstoßen, weshalb der Beschwerdeausschuss einen Hinweis ausspricht. Er sieht es als erwiesen an, dass die Behauptung, der Judo-Sportler dusche vor Kämpfen nicht, falsch ist. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgemäß wiederzugeben. Offensichtlich ist dies in diesem Fall, zu dem die Zeitung nicht Stellung nimmt, nicht geschehen. (0461/12/2)

Aktenzeichen:0461/12/2

Veröffentlicht am: 01.01.2012

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis